

## STEUERINFORMATIONEN AUSGABE DEZEMBER 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung plant eine „**Mini-Steuerreform**“ zur **Entlastung von Familien**. Da Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. aber nur geringfügig angehoben werden sollen, wird letztlich nicht viel im Geldbeutel ankommen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität** zugestimmt. Dies bringt Vorteile bei der Kfz-Steuer und der Lohnsteuer.
- Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einer privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt, können die gezahlten **Krankheitskosten** nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell klargestellt.
- Erfreulich: Der Europäische Gerichtshof hält **rückwirkende Rechnungsberichtigungen** für zulässig. Dadurch kann der Vorsteuerabzug gerettet und eine Verzinsung vermieden werden.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2016. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen  
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Alle Steuerzahler:</b>	
▪ „Mini-Steuerreform“ zur Entlastung von Familien geplant	2
▪ Elektromobilität: Bundesrat stimmt Förderung zu	2
▪ Selbstbehalt: Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	2
▪ Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung nur für Rechnungsempfänger	3
▪ Zwangsversteigerung: Instandhaltungsrücklage mindert Grunderwerbsteuer nicht	3
<b>Kapitalanleger:</b>	
▪ Brandenburg will die Abgeltungsteuer abschaffen	3
<b>Freiberufler und Gewerbetreibende:</b>	
▪ Zur Reichweite der Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Termingeschäfte	4
▪ Gewinnermittlungsart: Kein erneuter Wechsel nach wirksamer Ausübung des Wahlrechts	4
<b>Umsatzsteuerzahler:</b>	
▪ Vorsteuerabzug: Der Europäische Gerichtshof hält rückwirkende Rechnungsberichtigungen für zulässig	5
<b>Arbeitgeber:</b>	
▪ Kindergartenzuschuss: Keine Steuerfreiheit bei Rückfallklauseln	5
▪ Ab 2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,84 EUR	6
▪ Sachbezugswerte für 2017 stehen fest	6
<b>Arbeitnehmer:</b>	
▪ Neue Umzugskostenpauschalen veröffentlicht	6
<b>Abschließende Hinweise:</b>	
▪ Verzugszinsen	7
▪ Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2016	7
<b>Pressemeldungen:</b>	
▪ Förderung für den Tennishochwuchs – ABG unterstützt den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.	9
▪ Sanierungsverfahren durch erfolgreiche Krisenkommunikation positiv lenken	10

## Alle Steuerzahler

### „Mini-Steuerreform“ zur Entlastung von Familien geplant

In den nächsten beiden Jahren sollen der steuerliche **Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag** steigen. Zudem soll die kalte Progression ausgeglichen werden. Darauf hat sich die Bundesregierung verständigt. Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen.

#### Die Pläne im Einzelnen

Der **Grundfreibetrag** dient der Sicherung des Existenzminimums. Bis zu seiner Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Dieser Betrag soll 2017 um 168 EUR auf 8.820 EUR und 2018 um 180 EUR auf 9.000 EUR erhöht werden. Für Ehepaare gilt der doppelte Wert.

Der **Kinderfreibetrag** soll im nächsten Jahr um 108 EUR auf 4.716 EUR und 2018 um weitere 72 EUR auf 4.788 EUR steigen. Ferner soll das **Kindergeld** 2017 und 2018 um jeweils 2 EUR monatlich je Kind angehoben werden.

Ab 2017 soll auch der monatliche **Kinderzuschlag** steigen: um 10 EUR auf 170 EUR.

Der **Unterhaltshöchstbetrag** wird entsprechend dem Grundfreibetrag auf 8.820 EUR für 2017 und auf 9.000 EUR für 2018 angehoben.

Zum Ausgleich der **kalten Progression** sollen die **Tarifeckwerte** in 2017 um die geschätzte Inflationsrate 2016 und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate 2017 verschoben werden.

#### Kritik vom Bund der Steuerzahler

Der Bund der Steuerzahler hat diese Mini-Reform als **unzureichend** kritisiert – und zwar aus zwei Gründen:

- Bei den Steuersenkungen handelt es sich in erster Linie nicht um ein Entgegenkommen der Bundesregierung, sondern um **eine verfassungsrechtlich gebotene Anpassung**. Der Gesetzgeber ist nämlich verpflichtet, den Grundfreibetrag sowie den Kinderfreibetrag regelmäßig anzupassen, um das Existenzminimum steuerfrei zu stellen.
- Zudem wird **nicht viel im Geldbeutel ankommen**: Ein lediger Steuerzahler mit einem Jahresbruttoeinkommen von 40.000 EUR wird in 2017 voraussichtlich 55 EUR weniger Steuern zahlen – in 2018 noch einmal 81 EUR weniger.

**Quelle:** BMF vom 12.10.2016: „Entlastungen für Steuerzahler und Familien: Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag steigen, „kalte Progression“ wird ausgeglichen“; Bund

der Steuerzahler vom 12.10.2016: „Diese Mini-Entlastung reicht uns nicht“

### Elektromobilität: Bundesrat stimmt Förderung zu

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ am 14.10.2016 zugestimmt. Die folgenden Änderungen können somit in Kraft treten.

#### Kfz-Steuer

Die derzeit im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltene fünfjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge wird rückwirkend für alle Erstzulassungen ab 1.1.2016 **auf zehn Jahre ausgedehnt**. Die Steuerbefreiung gilt für alle reinen Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge), die bis zum 31.12.2020 zugelassen werden. Begünstigt sind zudem **technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen**.

#### Lohnsteuer

Das **elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs** an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens muss nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden, sondern ist **künftig steuerfrei**. Gleiches gilt auch für Pedelecs, also zulassungspflichtige Elektrofahrräder, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können. Ebenfalls steuerfrei ist die zur privaten Nutzung überlassene **betriebliche Ladevorrichtung**.

Arbeitgeber können geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung **pauschal mit 25 % besteuern**. Entsprechendes gilt für Zuschüsse, die zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt werden.

**Merke:** Die lohnsteuerlichen Neuregelungen gelten ab dem Lohnzahlungszeitraum 2017 und sind bis Ende 2020 befristet. Die Vergünstigungen gelten nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

**Quelle:** Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, BR-Drs. 523/16 (B) vom 14.10.2016

### Selbstbehalt: Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Hat ein Steuerpflichtiger mit einer privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt vereinbart, können die gezahlten **Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben** abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

#### Sachverhalt

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er wegen Selbstbehalte geringere

Beiträge zahlen musste. Die von ihm getragenen krankheitsbedingten Aufwendungen machte er bei seiner Einkommensteuererklärung geltend – allerdings ohne Erfolg.

Da die Selbstbeteiligung **keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes** darstellt, ist sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung. Demzufolge scheidet ein Abzug als Sonderausgaben aus.

Zwar handelt es sich bei den selbst getragenen Krankheitskosten um **außergewöhnliche Belastungen**. Diese sind aber nur abzugsfähig, wenn die **zumutbare Eigenbelastung** (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Anzahl der Kinder) überschritten wird – und dies war hier nicht der Fall.

**Beachten Sie:** Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, die wegen Selbstbehalte zu tragen sind, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn dadurch in das **verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum** eingegriffen werden sollte.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 1.6.2016, Az. X R 43/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 189656

### **Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung nur für Rechnungsempfänger**

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) kann der Steuerpflichtige nicht in Anspruch nehmen, wenn die **Rechnungen nicht an ihn**, sondern an seine Verwandten gerichtet sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerpflichtige die Rechnungen von seinem Bankkonto beglichen hat, so das Finanzgericht München.

#### **Sachverhalt**

Im Streitfall ging es um Handwerkerleistungen, die für den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden, den er zusammen mit seiner Schwester bewohnte. Die Rechnungen waren an die Schwester adressiert und wurden vom Steuerpflichtigen beglichen. Das Finanzamt versagte eine Steuerermäßigung beim Steuerpflichtigen, was das Finanzgericht München bestätigte.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers** der Leistung erfolgt ist. Aus der Rechnung müssen sich die wesentlichen Grundlagen der Leistungsbeziehung entnehmen lassen, insbesondere der Leistungserbringer als Rechnungsaussteller, der Leistungsempfänger, Art, Zeitpunkt und Inhalt der Leistung sowie das dafür vom Steuerpflichtigen geschuldete Entgelt.

Im Streitfall waren die Handwerkerrechnungen allerdings nicht an den Steuerpflichtigen, sondern an

seine Schwester gerichtet, d.h., er hatte **keine Rechnung** erhalten.

**Praxishinweis:** Der Gesetzgeber hat nur die unbare Zahlung als Voraussetzung genannt, sodass die Steuerermäßigung auch bei einem abgekürzten Zahlungsweg in Betracht kommt. Somit blieb es der Schwester im Streitfall grundsätzlich unbenommen, die an sie gerichteten Rechnungen in ihrer Steuererklärung geltend zu machen.

**Quelle:** FG München, Urteil vom 14.1.2016, Az. 7 K 2205/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 189557

### **Zwangsversteigerung: Instandhaltungsrücklage mindert Grunderwerbsteuer nicht**

Das Meistgebot ist als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen, wenn eine Eigentumswohnung bei einer **Zwangsversteigerung** erworben wird. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch dann, wenn eine Instandhaltungsrücklage vorhanden ist. Das bedeutet: Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer **wird durch die Rücklage nicht gemindert**.

**Beachten Sie:** Bei einem „normalen“ Erwerb durch **notariellen Kaufvertrag** hatte der Bundesfinanzhof 1991 entschieden, dass eine Instandhaltungsrücklage grunderwerbsteuermindernd berücksichtigt werden kann. In dem aktuellen Urteil lässt der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen, ob er hieran weiter festhält.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 2.3.2016, Az. II R 29/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185767; BFH-Urteil vom 9.10.1991, Az. II R 20/89

## **Kapitalanleger**

### **Brandenburg will die Abgeltungsteuer abschaffen**

Brandenburg hat im Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur **Abschaffung der Abgeltungsteuer** gestartet. Ein entsprechender Entschließungsantrag Brandenburgs wurde an die Ausschüsse des Bundesrats überwiesen. Ziel ist es, Kapitaleinkünfte nach erfolgter Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs von Steuerdaten wieder **dem persönlichen Einkommensteuersatz** zu unterwerfen.

**Hintergrund:** Seit 2008 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz, sondern **pauschal mit 25 %** besteuert. Die Abgeltungsteuer wurde u. a. eingeführt, um die Steuerflucht ins Ausland einzudämmen.

#### **Auffassung Brandenburgs**

Nach Ansicht Brandenburgs **privilegiert die Abgeltungsteuer die Besserverdienenden**. Im Vergleich zum persönlichen Einkommensteuersatz (bis zu 45 %) stellt der pauschale Steuersatz von 25 % eine unverhältnismäßige Bevorzugung dar.

Ferner hat sich gezeigt, dass ein geringer Steuersatz von 25 % **kein wirksames Mittel gegen Kapitalflucht und Steuerhinterziehung** darstellt. Dies gilt umso mehr, als mit dem Gesetz zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen die Grundlage für eine effektive Besteuerung von im Ausland angelegtem Kapital geschaffen wurde. Damit wird zukünftig ein **zeitnahe Austausch von steuerrelevanten Informationen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU sowie zwischen den zahlreichen OECD-Ländern ermöglicht.

### Weitere Meinungen

Ob der Vorstoß Brandenburgs letztendlich Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch zu konstatieren, dass über die Abschaffung der Abgeltungsteuer bereits seit einiger Zeit diskutiert wird. Auch **namhafte Politiker der Bundesregierung** (z. B. Sigmar Gabriel) befürworten eine Abschaffung.

Demgegenüber haben sich die **deutschen Banken** Ende vergangenen Jahres für den Erhalt der Abgeltungsteuer eingesetzt. Zum einen liegt der Steuersatz von 25 % im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten **an der oberen Grenze**. Außerdem werden Kapitalerträge in Deutschland „**brutto**“ **besteuert**: Kosten wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten und Fahrtkosten zu Hauptversammlungen (= Werbungskosten) sind nicht absetzbar. Zudem können Veräußerungsverluste mit anderen Kapitalerträgen nur eingeschränkt verrechnet werden.

**Quelle:** Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung der Abgeltungsteuer, BR-Drs. 643/16 vom 4.11.2016; Deutscher Bundestag „Banken für Beibehaltung der Abgeltungsteuer“ vom 2.11.2015

### Freiberufler und Gewerbetreibende

#### Zur Reichweite der Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Termingeschäfte

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften unterliegen auch dann der **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung** des Einkommensteuergesetzes, wenn ein Angestellter die Termingeschäfte unter Verstoß gegen Konzernrichtlinien und ohne Kenntnis der Unternehmensleitung veranlasst. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Sachverhalt

Ein Sachbearbeiter hatte unter Täuschung seiner Vorgesetzten in erheblichem Umfang hoch spekulative Devisentermingeschäfte mit japanischen Yen ausgeführt. Nach den Konzernrichtlinien waren der Gesellschaft solche Geschäfte verboten. Das Unternehmen erlitt infolge der Termingeschäfte beträchtliche Verluste. Nachdem dies bekannt wurde, wurde der Sachbearbeiter wegen Untreue strafrechtlich verurteilt.

Das Unternehmen war der Ansicht, dass die Verluste nicht den besonderen Verlustausgleichs- und -

abzugsbeschränkungen für Termingeschäfte unterliegen würden. Denn die Unternehmensleitung selbst hatte die Geschäfte nicht gebilligt und auch keine Spekulationsabsicht gehabt.

Der Bundesfinanzhof stellte zunächst heraus, dass die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung auch dann nicht entfällt, wenn ein Angestellter die Devisentermingeschäfte auf strafbare Weise ohne Wissen und Wollen der Unternehmensleitung und entgegen einer Konzernrichtlinie initiiert hat. Eine **Spekulationsabsicht** der Unternehmensleitung wird nicht vorausgesetzt.

**Beachten Sie:** Allerdings umfasst die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung nur die Termingeschäfte, die zumindest aus wirtschaftlicher Sicht **auf einen Differenzausgleich** in Bezug auf ein Gegengeschäft gerichtet sind. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung des Bundesfinanzministeriums, wonach die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung auch für Termingeschäfte gelten soll, die rein **auf die „physische“ Lieferung der jeweiligen Basiswerte** gerichtet sind.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Das Finanzgericht Nürnberg muss nun im zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zur Art der im Streitfall abgeschlossenen Termingeschäfte treffen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 6.7.2016, Az. I R 25/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 189230; BMF-Schreiben vom 23.9.2005, Az. IV B 2 - S 2119 - 7/05

#### Gewinnermittlungsart: Kein erneuter Wechsel nach wirksamer Ausübung des Wahlrechts

Nach wirksam ausgeübter Wahl ist ein **erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart für das gleiche Wirtschaftsjahr** auch vor Eintritt der Bestandskraft nur zulässig, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Dazu zählt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aber nicht der bloße Irrtum über die steuerlichen Folgen dieser Wahl.

**Hintergrund:** Nicht Buchführungspflichtige können grundsätzlich wählen, ob sie ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich (**Bilanzierung**) oder **Einnahmen-Überschussrechnung** ermitteln. Ein beliebiges Hin- und Herwechseln ist aber nicht zulässig.

Maßgeblich für die Ausübung des Wahlrechts ist die **tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung**. So hatte der Steuerpflichtige sein Wahlrecht im Streitfall zugunsten einer Einnahmen-Überschussrechnung wirksam ausgeübt. Denn der Bundesfinanzhof wertete die Übermittlung der Einnahmen-Überschussrechnung unter Erklärung eines Übergangsgewinns an das Finanzamt als Beweisanzeichen dafür, dass der Unternehmer die Gewinnermittlung als endgültig ansah.

Ist das Wahlrecht **vor Eintritt der Bestandskraft** bereits wirksam ausgeübt worden, ist diese Wahl

nachträglich nicht mehr zu ändern. Vielmehr bleibt der Steuerpflichtige nach einem Wechsel grundsätzlich **für drei Wirtschaftsjahre** an diese Wahl gebunden und kann nur bei einem besonderen Grund vor Ablauf dieser Frist wieder zurückwechseln.

Im Streitfall war ein **besonderer wirtschaftlicher Grund** für einen wiederholten Wechsel der Gewinnermittlungsart weder ersichtlich, noch wurde er vom Steuerpflichtigen dargelegt. Vielmehr beehrte der Steuerpflichtige die Rückkehr zur Bilanzierung, um die **versagte Teilwertabschreibung** auf ein Flurstück dem Grunde nach doch noch zu ermöglichen. Denn eine Teilwertabschreibung ist bei der Einnahmen-Überschussrechnung ausgeschlossen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 2.6.2016, Az. IV R 39/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 188697

## Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuerabzug: Der Europäische Gerichtshof hält rückwirkende Rechnungsberichtigungen für zulässig

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist es möglich, fehlerhafte Rechnungen auch **rückwirkend zu berichtigen**. Damit kann der Vorsteuerabzug gerettet und eine Verzinsung vermieden werden.

#### Hintergrund

Wird der Vorsteuerabzug in einer Betriebsprüfung wegen einer unvollständigen Rechnung versagt, kann dies mitunter zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach Ansicht der Verwaltung kann der Vorsteuerabzug bei **Rechnungsberichtigungen** nämlich erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, indem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat.

Ob eine Rechnung auch **rückwirkend berichtigt** werden kann, sodass keine Verzinsung anfällt, wird in Deutschland seit Jahren diskutiert. Aktuell hat der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung nach einer Vorlage des Finanzgerichts Niedersachsen präzisiert.

#### Entscheidung

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs können Rechnungen mit Rückwirkung auf den ursprünglichen Ausstellungszeitpunkt berichtigt werden. Durch die deutsche Handhabung wird die **Neutralität der Umsatzsteuer eingeschränkt**.

**Beachten Sie:** Der Europäische Gerichtshof hält die Verzinsung zwar für unangemessen. Allerdings sind die Mitgliedstaaten befugt, **Sanktionen** für den Fall der Nichterfüllung der formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorzusehen –

etwa die **Auferlegung einer Geldbuße** oder einer finanziellen Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.

#### Offene Fragen

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist sicherlich zu begrüßen. Es ist jedoch auch zu konstatieren, dass (erneut) nicht alle relevanten Fragen beantwortet wurden. So erging das Urteil zur Rückwirkung einer nachträglich ergänzten USt-Identifikationsnummer. Welche **Mindestanforderungen an die Rechnung zu stellen sind**, damit diese rückwirkend berichtigt werden kann, blieb (leider) offen. Ebenfalls ungeklärt ist der **späteste Korrekturzeitpunkt** – oder mit anderen Worten: Bis zu welchem Zeitpunkt muss eine Rechnung korrigiert werden, um Rückwirkung entfalten zu können?

Angesichts dieser offenen Fragen wird es wohl noch etwas dauern, bis endlich Rechtssicherheit besteht.

**Quelle:** EuGH vom 15.9.2016, C-518/14, Rs. Senatex, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 188726

## Arbeitgeber

### Kindergartenzuschuss: Keine Steuerfreiheit bei Rückfallklauseln

Der Nettolohn kann durch **steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen** vielfach optimiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass einige Gestaltungsmodelle mit der Verwaltungsauffassung nicht im Einklang stehen. So zeigt eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen beispielsweise, dass **Rückfallklauseln für die steuerfreie Gewährung eines Kindergartenzuschusses schädlich** sind.

**Hintergrund:** Die steuerfreie Abrechnung von Arbeitgeberleistungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (= Kindergartenzuschuss) setzt u. a. voraus, dass die Arbeitgeberleistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Somit sind Gehaltsumwandlungen schädlich.

Schädlich ist es nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen aber auch, wenn sogenannte **Rückfallklauseln** vereinbart werden. In diesen wird bestimmt, dass der Arbeitnehmer ab dem Wegfall der Voraussetzungen für die zweckgebundene Ersatzvergütung einen Anspruch auf den ursprünglichen Bruttoarbeitslohn hat.

#### Beispiel

Arbeitgeber A hat mit seinem Arbeitnehmer AN einen Bruttoarbeitslohn von 2.500 EUR vereinbart. Seit Januar 2016 erhält AN anstelle einer außertariflichen Barlohnerhöhung einen Kindergartenzuschuss von 100 EUR pro Monat. Die Vereinbarung über die zweckgebundene Zahlung wird als Anhang zum Arbeitsvertrag genommen.

Im August 2016 wird das Kind des AN eingeschult. AG und AN hatten im Januar 2016 bereits vereinbart, dass mit Eintritt der Schulpflicht des Kindes ein Arbeitslohn von 2.600 EUR gezahlt wird. Damit hat AN ab August 2016 einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf den Arbeitslohn von 2.600 EUR.

**Lösung:** Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen wird der zweckgebundene Kindergartenzuschuss durch diese Vereinbarung nicht mehr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und bleibt von Anfang an **nicht lohnsteuerfrei**.

**Beachten Sie:** Zudem soll es schädlich sein, wenn dem Arbeitnehmer **einseitig ein Kündigungsrecht** mit Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Bruttoarbeitslohn eingeräumt wird.

**Quelle:** OFD Nordrhein-Westfalen vom 9.7.2015, Kurzinfo LSt 05/2015

### **Ab 2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,84 EUR**

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1.1.2017 von 8,50 EUR **auf 8,84 EUR brutto je Zeitstunde** erhöht. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Vorschlag der Mindestlohnkommission aus Juni 2016.

**Hintergrund:** Nach § 11 des Mindestlohngesetzes kann die Bundesregierung die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **verbindlich machen**.

#### **Übergangsregeln weiterhin zu beachten**

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31.12.2017 **abweichende tarifvertragliche Regelungen** dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1.1.2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 EUR vorsehen.

Für **Zeitungszusteller** gilt ab dem 1.1.2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 EUR.

**Merke:** Ab dem 1.1.2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 EUR bekommen.

**Quelle:** Die Bundesregierung vom 26.10.2016: „Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 EUR“

### **Sachbezugswerte für 2017 stehen fest**

Die Sachbezugswerte für 2017 stehen nach der Zustimmung des Bundesrats fest. Nicht angepasst

wurde der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft**, der auch im nächsten Jahr 223 EUR beträgt. Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** wurde hingegen um 5 EUR auf 241 EUR erhöht.

Damit ergeben sich **für Mahlzeiten** folgende Sachbezugswerte:

#### **Sachbezugswerte für Mahlzeiten**

Mahlzeit	monatlicher Wert	kalendertäglicher Wert
Frühstück	51EUR (2016: 50 EUR)	1,70EUR (2016: 1,67 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	95EUR (2016: 93 EUR)	3,17EUR (2016: 3,10 EUR)

**Quelle:** Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 536/16 (B) vom 4.11.2016

## **Arbeitnehmer**

### **Neue Umzugskostenpauschalen veröffentlicht**

Umzugskosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Trinkgelder an das Umzugspersonal) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Pauschalen veröffentlicht, die ab 1.3.2016 sowie ab 1.2.2017 gelten.

Umzugskosten sind nur abzugsfähig, wenn der Wohnungswechsel **beruflich veranlasst** ist. Nach Ansicht der Verwaltung ist dies z. B. in folgenden Fällen der Fall:

- Die **Entfernung** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte verkürzt sich erheblich (d. h. täglich um mindestens eine Stunde).
- Der Umzug wird im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt – insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist.
- Der Umzug erfolgt wegen der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines **Arbeitsplatzwechsels** oder einer Versetzung.

Für die Frage, welche der folgenden Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, **an dem der Umzug beendet wurde**. Zudem ist zu beachten, dass anstelle der Pauschalen auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden können.

## Umzugsbedingte Unterrichtskosten

ab 1.3.2014 = 1.802 EUR  
ab 1.3.2015 = 1.841 EUR  
ab 1.3.2016 = 1.882 EUR  
ab 1.2.2017 = 1.926 EUR

## Sonstige Umzugskosten

### Verheiratete:

ab 1.3.2014 = 1.429 EUR  
ab 1.3.2015 = 1.460 EUR  
ab 1.3.2016 = 1.493 EUR  
ab 1.2.2017 = 1.528 EUR

### Ledige:

ab 1.3.2014 = 715 EUR  
ab 1.3.2015 = 730 EUR  
ab 1.3.2016 = 746 EUR  
ab 1.2.2017 = 764 EUR

### Zuschlag für weitere Personen im Haushalt (nicht Ehepartner):

ab 1.3.2014 = 315 EUR  
ab 1.3.2015 = 322 EUR  
ab 1.3.2016 = 329 EUR  
ab 1.2.2017 = 337 EUR

**Beachten Sie:** Bei den sonstigen Umzugskosten erhöhen sich die Pauschalen um 50 %, wenn ein Arbeitnehmer **innerhalb von fünf Jahren** das zweite Mal aus beruflichen Gründen umzieht.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 18.10.2016, Az. IV C 5 - S 2353/16/10005, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 189461

## Abschließende Hinweise

### Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2016 bis zum 31.12.2016 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

## Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2016

Im Monat Dezember 2016 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.12.2016
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.12.2016
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 12.12.2016
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 12.12.2016
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 12.12.2016

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.12.2016. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2016 am 28.12.2016**.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Haftungsausschluss:

Die Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Partner GmbH  
Geschäftsführer Friedrich Geise  
Romanstraße 22  
80639 München  
Tel.: (+49) 89 – 139977-0  
Fax: (+49) 89 – 1665151  
E-Mail: [info@abg-partner.de](mailto:info@abg-partner.de)

Amtsgericht München, HRB 88095  
UST-ID-Nr.: DE175859154

Zweigniederlassung Dresden  
Annette Stranz  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden

Verantwortlich im Sinne des Presserechts  
Annette Stranz, Anschrift w.o.

Standorte:

München  
Romanstraße 22  
80639 München  
Telefon +49 89 139977-0  
[muenchen@abg-partner.de](mailto:muenchen@abg-partner.de)

Dresden  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden  
Telefon +49 351 43755-0  
[dresden@abg-partner.de](mailto:dresden@abg-partner.de)

Bayreuth  
Waldsteinring 6  
95448 Bayreuth  
Telefon +49 921 78778505  
[bayreuth@abg-partner.de](mailto:bayreuth@abg-partner.de)

Böblingen  
Sindelfinger Straße 10  
71032 Böblingen  
Telefon +49 7031 2176-0  
[boeblingen@abg-partner.de](mailto:boeblingen@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

## SONDERTEIL - AUSGABE DEZEMBER 2016

### Förderung für den Tennish Nachwuchs – ABG unterstützt den TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V.

(Dresden, 9. November 2016) „Der TC Blau-Weiß ist ein toller Verein mit großartigen Anlagen. Es macht einfach Spaß hier Tennis zu spielen“, sagt Friedrich Geise, Gründer des Beratungsverbundes ABG-Partner, voller Begeisterung. Mit rund 700 Mitgliedern ist der TC der größte Tennisclub Ostdeutschlands. 280 Mitglieder davon sind Kinder und Jugendliche. Der Verein investiert viel in den Nachwuchs. Der Steuerberater erzählt: „So viel Engagement ist toll und sollte auch in Zukunft gefördert werden.“ Die ABG unterstützt den Verein finanziell.

In der Halle des TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e.V. empfängt die Gäste das, manchem vertraute, Geräusch eines zurückgeschmetterten Tennisballs. Auf vier Plätzen kann hier auch in der Wintersaison trainiert werden. Im Sommer stehen den Sportlern auf den Außenanlagen 16 Plätze plus zwei Kleinfeldplätze zur Verfügung. Die sind für die „Spatzen“ – so werden die Kinder zwischen vier und sechs Jahren im Verein liebevoll genannt. Friedrich Geise erläutert: „Wir freuen uns, wenn in die Kinder und deren sportliche Leidenschaft investiert wird. Und wer weiß, vielleicht kommt die nächste Steffi Graf vom TC Blau-Weiß-Blasewitz e.V.“

### Über den Beratungsverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beratungsverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Marketing, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth, Dresden, Böblingen Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 100 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.



Friedrich Geise, Gründer Beratungsverbund ABG-Partner; Lina Lächler, Oberliga Damen; Tomas Jiricka, DTB A-Trainer (v.l.n.r.)

## SONDERTEIL - AUSGABE DEZEMBER 2016

### Sanierungsverfahren durch erfolgreiche Krisenkommunikation positiv lenken

Viele Unternehmer sind in Krisensituationen überfordert, „tauchen ab“ und sind nicht mehr erreichbar. Rückfragen von Lieferanten oder sogar der Bank werden einfach ignoriert und selten beantwortet. Es herrscht häufig eine Mischung aus „Prinzip Hoffnung“ und Schockstarre – gerade dann, wenn eigentlich größter Handlungsbedarf besteht. Auch „blinder Aktionismus“ des Managements, ohne einheitliche Aussagen, kann die Situation zusätzlich verschärfen und Vertrauen verspielen. Wer bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Gelegenheit verpasst, sich Verbündete ins Boot zu holen, läuft Gefahr gerade die Parteien auszuklammern, die einen erfolgreichen Sanierungsprozess mittragen – die Gläubiger. Wer hier nicht rechtzeitig für Aufklärung und Vertrauen sorgt, kann die Krise sogar verstärken. Eins ist klar: Insolvenzverwalter, aber auch Sachwalter und Sanierungsgeschäftsführer haben es in Krisenzeiten nie einfach, sie müssen vielen Emotionen und einem enormen Druck standhalten- es ist viel Fingerspitzengefühl und Erfahrung gefragt. Neben der internen Kommunikation, ist eine ausgereifte Öffentlichkeitsarbeit außerdem einer der wichtigsten Begleiter in der Krise. Sie steuert das Wissen für die Öffentlichkeit und vermeidet Gerüchte, die im schlimmsten Fall großen Schaden anrichten.

#### **Kommunikation professionell steuern: alle Beteiligten einbeziehen und Zuständigkeiten festlegen**

Am Anfang ist die Devise: Ordnung ins Chaos bringen. Das bedeutet im ersten Schritt, alle Beteiligten zu informieren: Das A und O ist eine offene, ehrliche und einheitliche Kommunikation. Zusammen mit der negativen Botschaft „Wir sind in der Krise“ sollten gleichzeitig die Perspektiven und Lösungsansätze aufgezeigt sowie die Chance auf den Neuanfang in den Fokus gerückt werden. Das heißt, dass schon zum Zeitpunkt der Information an die Stakeholder der Fahrplan und die Schritte klar sein müssen, die für das Bewältigen der Krise nötig sind. Denn nur so wirkt das Unternehmen für Banken, Kunden, Mitarbeiter sowie Kooperationspartner glaubwürdig und macht deutlich, dass es Herr der Lage ist. Eine wirklich gute Krisenkommunikation steht und fällt außerdem mit den geregelten Zuständigkeiten: Wer berichtet was, an wen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt. Aus

diesem Grund eignet sich das Zusammenstellen eines Krisenteams, das sich im Notfall schnell zusammenfindet und je nach Krisenlage Handlungsoptionen erarbeiten kann. Unkoordinierte und fatale „Schnellschüsse“ sowie Falschaussagen sind damit vermeidbar.

#### **Ständiger Spagat zwischen den Interessen von Mitarbeitern, Banken und Lieferanten**

Einer der Schwerpunkte bei der Kommunikation muss auf die Mitarbeiter gelegt werden, denn sie gehören zu den tragenden Säulen für den erfolgreichen Fortbestand eines Unternehmens. Im Falle einer Insolvenz sind viele Angestellte um ihren eigenen Arbeitsplatz besorgt und gerade deshalb auf Informationen angewiesen. Hierfür bieten sich Mitarbeiterversammlungen an, bei denen regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen informiert wird. Das schafft Vertrauen und stabilisiert die Strukturen im Unternehmen. Andernfalls lassen sich gerade Top-Leute am schwierigsten halten, die woanders problemlos eine neue Stelle finden würden. Neben den Mitarbeitern dürfen auch die externen Beteiligten kommunikativ nicht auf der Strecke bleiben: So haben zum Beispiel die Gläubiger einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg des Insolvenzverfahrens. Sie sollten von der geplanten Neuausrichtung überzeugt sein, damit sie den Weg entsprechend begleiten.

#### **Pflicht, nicht Kür: Der richtige Umgang mit den Medien**

Da bei einer Insolvenz meist Arbeitsplätze und der Unternehmensstandort gefährdet sind, haben auch die Öffentlichkeit und regionale Medien Interesse am Verfahren. Eine strategische Pressearbeit ist daher unverzichtbar. Abhängig von der Relevanz können Pressemitteilungen genauso hilfreich sein, wie eine Pressekonferenz, ein Interview oder ein Vor-Ort-Termin. Dabei gilt: schnell sein, erreichbar, nicht schweigen, stattdessen die Initiative ergreifen – so lassen sich Spekulationen und Falschmeldungen vorbeugen. Nicht nur entfernte Leser studieren die Nachrichten; auch die direkt Betroffenen, zum Beispiel Mitarbeiter, Gläubiger und Geschäftspartner, lesen Zeitung. Ein positiver Duktus in den Schlagzeilen fördert das Vertrauensverhältnis – ein wichtiges Fundament für die erfolgreiche Sanierung. Ein weiteres Muss: die Berichterstattung permanent beobachten, damit man bei Bedarf schnell auf nicht wahrheitsgemäße Informationen reagieren kann. Nicht nur die klassischen Medien, wie Zeitung oder Radio

sind hierbei wichtig. Die sozialen Netzwerke und deren Bedeutung für die öffentliche Meinung sollte heutzutage niemand mehr unterschätzen. Falsche Informationen, die über Facebook, Twitter & Co. schnell verbreitet werden, können durch eine konstante Beobachtung neutralisiert, wenn nicht sogar widerlegt werden. Haben Insolvenzverwalter und Unternehmer keine Erfahrungen oder Kapazitäten für die Pressearbeit, können sie alternativ auf externe Hilfe zurückgreifen und Agenturen für die Krisenkommunikation beauftragen. Dabei geht es nicht ohne ständige Absprachen: PR-Berater müssen frühzeitig über alle Geschehnisse informiert sein und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

### **Mit Themenlisten und Krisenpapier frühzeitig ansetzen**

Getreu dem Motto „Vorbeugen ist besser als heilen“ lohnt es sich, mit einem „Krisenpapier in der Schublade“ frühzeitig anzusetzen. Dieses Konzept wird für mögliche Vorkommnisse erarbeitet, die überraschend eintreten und für das eigene Unternehmen problematisch sein können. Es lohnt sich vor allem für krisengefährdete Branchen, wie zum Beispiel die Lebensmittelindustrie. Zu den jeweiligen Szenarien werden die Handlungsoptionen und zuständigen Ansprechpartner beziehungsweise Teams festgehalten. Ebenso ist ein vorgefertigter Kommunikationsleitfaden ratsam, mit Hilfe dessen auf

kritische Themen und Fragen im Sinne des Unternehmens reagiert wird. Darin sind alle Bedürfnisse erfasst, Sprachregeln festgelegt und Rollen eindeutig verteilt. Nichts ist schlimmer, als wenn alle zu allem etwas zu sagen haben, aber nicht das, was in diesem Augenblick entscheidend ist – oder wenn sich Aussagen sogar unterscheiden. Hier wird der Journalist hellhörig. Auch auf unvorhersehbare Ereignisse muss Krisen-PR, wie generell, blitzschnell reagieren: Plötzlich geht ein Manager mit Insiderwissen an die Presse. Sattelfeste Kommunikation pariert hier mit neutralisierenden Argumenten in kürzester Zeit.

#### **Unternehmenskontakt**

Ilka Stiegler  
Geschäftsführer ABG Marketing GmbH & Co. KG  
Beratungsverbund ABG-Partner  
Telefon +49 351 43755-11  
[stiegler@abg-partner.de](mailto:stiegler@abg-partner.de)  
[www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

